

FRAKTIONEN IM RAT DER STADT SANKT AUGUSTIN

Ihr/e Gesprächspartner/in: Marc Knülle, Martin Metz, Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 6

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 19.04.2021 vB

Antrag

Datum: 19.04.2021
Drucksachen-Nr.: 21/0182

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung	21.04.2021	öffentlich

Antrag zu TOP Ö 4, UStA 21.04.2021: Bebauungsplan Nr. 406/6 "Friedrich-Gauß-Straße" - Erweiterungsvorhaben Zweirad Feld ; Sachstandsbericht; Vorstellung der Planung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt für die Aufstellung des Bebauungsplans 406/6 „Friedrich Gaußstraße“ folgende Rahmenbedingungen:

1. In einem begleitenden Fachbeitrag zum Bebauungsplan soll der erforderliche Ausgleich des entstehenden Eingriffs in den Naturhaushalt in Ortsnähe des Eingriffs darzustellen.
2. Für die Dachflächen des Neubauvorhabens einschließlich des Parkhauses ist eine Dachbegrünung festzusetzen. Außerdem sind weitgehende Fassadenbegrünungsmaßnahmen festzusetzen, insbesondere die dem Spielplatz Johannesstraße zugewandten Seite.
3. Der Nachhaltige Umgang mit dem Niederschlagswasser ist festzusetzen. Eine weitestgehende Versickerung des Dachflächenwassers ist zu fordern.
4. Der Baumbestand auf dem westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes angrenzenden Grundstück (Gemarkung Niedermenden, Flur 8, Flurstück Nr. 2896) soll durch nach Maßgabe des Bebauungsplans zulässige bauliche Nutzung nicht geschädigt oder zerstört werden.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß dem als Anlage der Vorlage DS-Nr. 21/0159 beigefügten Lageplan ist davon auszugehen, dass die Geltungsbereichsfläche nahezu vollständig mit Baukörpern oder Belagsflächen versiegelt werden soll. Innerhalb des Geltungsbereichs sind kaum neue Grünflächen erkennbar. Umgekehrt werden jedoch offensichtlich Grünstrukturen und Einzelbäume entfernt.

Gem. § 15 BNatschG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen. Ein Ausgleich dürfte im Geltungsbereich des Bebauungsplans kaum möglich sein. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind weitestgehend in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort vorzunehmen.

Dem sehr hohen Versiegelungsgrad des Grundstücks muss klimatisch mit einer möglichst umfassenden Begrünung der Dachflächen und Maßnahmen zur Fassadenbegrünung am Erweiterungsbau und dem Parkhaus begegnet werden.

Zur Begründung des Umgangs mit dem Niederschlagswassers sei auf die Vorlage DS-Nr. 21/0169 zu TOP 15.1.2 verwiesen.

Auf dem Nachbargrundstück des öffentlichen Spielplatzes stehenden große erhaltenswerte Bäume. Damit der Bebauung nicht zum Opfer fallen, dürfen Baukörper und Belagsflächen nur außerhalb des Kronentraufbereichs dieser Bäume zulässig sein. Die Bäume werden für den angrenzenden Spielplatz auch als Schattenspende und als optische Abgrenzung von dem hohen Funktionalgebäude benötigt.

gez. Marc Knülle

gez. Martin Metz

gez. Stefanie Jung